

Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der ALLPLAN Schweiz AG

(Stand: 01.07.2021)

1. Allgemeines

1.1 Die ALLPLAN Schweiz AG (nachfolgend „ALLPLAN“) veräussert die vertragsgegenständliche Software (nachfolgend „Software“) einschliesslich des digitalisierten Berechtigungszertifikats (nachfolgend „Softlock“) sowie des zugehörigen Benutzerhandbuchs (nachfolgend zusammen „Ware“) zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ALLPLAN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn ALLPLAN in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Lieferung

2.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird die Ware dem Kunden als Download über das Internet zur Verfügung gestellt. ALLPLAN ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes an den Kunden verpflichtet.

2.2 ALLPLAN ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

2.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes oder der Veränderung der Ware geht beim Download mit Übertragung der Ware aus dem Netzwerk von ALLPLAN in das öffentliche Kommunikationsnetz auf den Kunden über.

2.4 Die Software ist durch ein digitalisiertes Berechtigungszertifikat („Softlock“) gegen unberechtigte Nutzung geschützt. Im Falle einer Beschädigung des Softlocks überlässt ALLPLAN dem Kunden nach Deinstallation des beschädigten Softlocks, einschliesslich einer schriftlichen Erklärung der Deinstallation durch den Kunden, einen neuen Softlock. Hat der Kunde die Beschädigung zu vertreten, kann ALLPLAN die Überlassung des neuen Softlocks von der vorherigen Zahlung einer angemessenen Kostenpauschale abhängig machen.

3. Leistungsumfang

3.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, beschränken sich die vertraglichen Verpflichtungen von ALLPLAN auf die Überlassung der Ware. Insbesondere zu Aufstellungs-, Installations-, individuellen Anpassungs- und/oder Parametrisierungs-, Beratungs-, Schulungs- oder anderen Leistungen ist ALLPLAN nicht verpflichtet.

3.2 Zur Lieferung von Softwareupdates ist ALLPLAN nur insoweit verpflichtet, als diese für den ordnungsgemässen Gebrauch der Software erforderlich sind. Darüberhinausgehende Änderungen, Erweiterungen und Verbesserungen der Software schuldet ALLPLAN nur, sofern und soweit die Parteien dies gesondert vereinbart haben.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist ALLPLAN berechtigt, als Verzugsschaden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäss OR 104 zu verlangen. Das Recht der Geldendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich ALLPLAN ausdrücklich vor.

4.3 Der Kunde kann gegen fällige Forderungen von ALLPLAN ausschliesslich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

5. Lizenzbedingungen; Netzwerknutzung; Dekompilierung

5.1 Bei der zur Verfügung gestellten Software handelt es sich um ein Betriebsgeheimnis von ALLPLAN. Ferner ist die Software durch die einschlägigen Urheberrechtsgesetze geschützt.

5.2 ALLPLAN räumt dem Kunden - sofern nichts Abweichendes vereinbart ist - mit dem Erwerb der Software und gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung eine einfache Lizenz zur Nutzung der Software im vertraglich geregelten Umfang ein (Einzelplatzlizenz gemäss Ziffer 5.3).

5.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Installation der Software auf verschiedenen Rechnern berechtigt. Zeitgleich ist die Nutzung jedoch nur auf einem einzelnen Rechner, das heisst an einem Bildschirmarbeitsplatz an einem Ort zulässig (Einzelplatzlizenz). Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes, eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems oder per Datenfernübertragung zwischen mehreren Rechnern ist nur zulässig, wenn (i) damit nicht die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung einzelner Einzelplatzlizenzen geschaffen wird, (ii) oder der Kunde im Rahmen des Vertrages entsprechende Lizenzen erworben hat.

5.4 Soweit eine Mehrplatzanwendung (mittels ALLPLAN Lizenzserver) vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Nutzung der Software auf mehr als einem Rechner berechtigt, wobei die vereinbarte, im Vertrag festgelegte Höchstanzahl von Plätzen (Usern), die die Software gleichzeitig nutzen, einzuhalten ist. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes, eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems oder per Datenfernübertragung ist zulässig, wenn damit nicht die vertraglich vereinbarte Höchstanzahl gleichzeitig genutzter Plätze (User) überschritten wird.

5.5 Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemässe Nutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Im Übrigen ist der Kunde zu Vervielfältigungen nicht

berechtigt. Dies gilt auch für die Vervielfältigung von Teilen der Software und für die - vollständige oder teilweise - Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs. Der Kunde hat das Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie der Software.

5.6 Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschliessung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.

5.7 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software einschliesslich des Benutzerhandbuchs zu vermieten, zu verleasen oder in sonstiger Weise Dritten zeitweise zu überlassen. Insbesondere ist die Untervermietung, die Überlassung der Software im Wege des Application Service Providing (ASP) bzw. im Rahmen von Cloud Computing Anwendungen für Dritte untersagt.

5.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software zu entfernen oder zu verändern.

6. Schutzrechte Dritter

6.1 Nach Kenntnis von ALLPLAN bestehen keine die vertragsgemässe Nutzung der Ware beeinträchtigenden Schutzrechte Dritter. ALLPLAN haftet nicht für Ansprüche des Kunden, welche auf nicht von ALLPLAN vorgenommenen Änderungen der Ware oder auf Rechtsmängeln an der Software Dritter, welche nicht Bestandteil der Ware ist, beruhen.

6.2 Wird die vertragsgemässe Nutzung der Ware durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat ALLPLAN in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Ware zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen. Schlägt dies fehl, hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur unerheblichen Rechtsmängeln der Ware ist der Rücktritt ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich ausschliesslich nach Ziffer 8.

7. Mängelansprüche bei der Lieferung der Ware

7.1 Der Kunde, der kein Verbraucher ist, wird die gelieferte Ware, unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel hin untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit und grundlegende Funktionsfähigkeiten. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen ALLPLAN unverzüglich in Textform mitgeteilt werden. Die Rüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt.

7.2 ALLPLAN ist bei mangelhafter Lieferung, sofern es sich bei dem Kundennicht um einen Verbraucher handelt, nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch berechtigt, auch durch Überlassung einer neueren Version. Im Falle mangelhafter Software kann die Nacherfüllung auch durch die Bereitstellung eines Workarounds erfolgen, sofern der Mangel nachfolgend im Rahmen einer aktualisierten oder neuen Version der Software vollständig beseitigt wird. ALLPLAN kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie ausreichende Hinweise zur Fehlerbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von ALLPLAN statt. Der Kunde gewährt ALLPLAN auf Anforderung und soweit notwendig, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die mangelhafte Software befindet. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

7.3 Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezogen werden kann.

7.4 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände aus der Sphäre des Kunden zurückzuführen, die dieser zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Kunde Regelungen der zugehörigen Benutzerhandbücher, Nutzungsbedingungen oder Installationsvoraussetzungen der Software nicht eingehalten hat und dadurch der Fehler verursacht wurde. Ausserdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Software vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war.

7.5 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweier Versuche von ALLPLAN endgültig fehl, hat der Kunde Anspruch auf angemessene Minderung des Kaufpreises oder das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Letzteres Recht besteht nur dann, wenn durch den Fehler der Software bzw. der sonstigen Leistung wesentliche funktionierende Software erheblich beeinträchtigt werden.

7.6 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in zwei Jahren bzw. in einem Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Die Verjährung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Ware zum Download bereitgestellt ist und der Kunde hierauf zugreifen kann. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt Ziffer 8.3.

7.7 Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich ausschliesslich nach Ziffer 8.

8. Haftung

ALLPLAN haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschliesslich nach folgenden Bestimmungen:

8.1 ALLPLAN haftet unbegrenzt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und
- bei Übernahme einer Garantie.

Kunde Unternehmer ist. ALLPLAN ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

8.2 Soweit kein Fall von Ziffer 8.1 vorliegt, haftet ALLPLAN bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn ALLPLAN eine Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmässig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist in diesen Fällen der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf 200% der vertraglichen Vergütung, maximal CHF 50.000,00 / Jahr. Im Übrigen ist eine Haftung von ALLPLAN für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.3 Ansprüche nach dieser Ziffer verjähren in 12 Monaten, mit der Massgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 8.1 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

8.4 Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von ALLPLAN als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen. Insbesondere ist der Kunde für eine regelmässige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem durch ALLPLAN verschuldeten Datenverlust haftet ALLPLAN deshalb ausschliesslich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten der vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

8.5 Soweit die Haftung von ALLPLAN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ALLPLAN.

9. Höhere Gewalt

9.1 Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind die Parteien zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit.

9.2 Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von aussen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äusserste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Hierzu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways, Störungen im Bereich des jeweiligen Leistungsanbieters sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen.

9.3 Die Parteien können diesen Vertrag kündigen, wenn das Höhere Gewalt Ereignis länger als zehn Tage andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann.

10. Änderung dieser Bedingungen

ALLPLAN behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. ALLPLAN wird den Kunden auf etwaige Änderungen hinweisen und ihm die geänderten Bedingungen zugänglich machen. Mit der Nutzung bzw. Weiternutzung der Software nach einer Änderung erklärt der Kunde sein Einverständnis mit den Änderungen und die Annahme der geänderten Bedingungen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Die Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachten.

11.2 In dem Falle, dass die Ausfuhr der Ware nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen.

11.3 Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

11.4 Der Kunde darf diesen Vertrag bzw. seine aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte oder Pflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ALLPLAN an Dritte abtreten oder übertragen. ALLPLAN wird diese Zustimmung nicht unangemessen verweigern.

11.5 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen, Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

11.6 Sollte eine Regelung der Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen teilweise oder vollständig unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder eine Lücke aufweisen, so bleiben alle übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die unwirksame Klausel ist in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Gleiches gilt für das Schliessen einer Vertragslücke.

11.7 Der Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen unterliegen Schweizer Recht und des UN-Kaufrechts.

11.8 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz von ALLPLAN, soweit der